



Die Statuten des APV

Art. 1

Unter dem Namen "Altpfadfinderverein Meilen – Herrliberg" (APV) besteht mit Sitz in Meilen ein konfessionell und politisch neutraler Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern, sowie die Unterstützung und Förderung der aktiven Pfadfinderinnen und Pfadfinder der beiden Gemeinden Meilen und Herrliberg, insbesondere in Notzeiten. Die Einzelheiten der Aktivitäten werden durch den Vorstand geregelt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des APV können alle Ehemaligen der Pfadfinderabteilung Meilen – Herrliberg werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder kann der Vorstand beschliessen.

Art. 4

Mit Erreichen des 60. Altersjahres wird man automatisch zum APV – Veteranen (Veteranin), mit gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Diese Untergruppe organisiert sich selbst.

Art. 5

Wer den Jahresbeitrag auch im 2. Jahr, nach erfolgter Mahnung, nicht bezahlt hat, wird vom Verein ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des APV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Der Vorstand

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom Vorstand oder vom Präsidenten (der Präsidentin) ~~vom Obmann~~⁺ einberufen. Die Einberufung kann ausserdem von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten (die Präsidentin) ~~Obmann~~.

Art. 9

Die MV fasst Beschluss über Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins. Ein Auflösungsbeschluss muss mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 10

~~Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.~~² Bei der Besetzung sind die Altersgruppen angemessen zu berücksichtigen. Der Präsident (die Präsidentin) ~~Obmann~~ ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11

Befugnisse des Vorstandes:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen in vermögensrechtlichen Belangen und bei Rechtsstreitigkeiten. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (die Präsidentin) ~~Obmann~~ zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- b) Vollzug der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- c) Koordination der Aktivitäten allfälliger Gruppen.

IV. Finanzen

Art. 12

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Paare bezahlen zusammen nur einen Betrag.

Art. 13

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Pfadfinderabteilung Meilen – Herrliberg.

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2016 sind die Statuten vom Vorstand geändert worden:

Der Präsident ~~Obmann~~ und ein Vorstandsmitglied:

Daniele Fomasi und Peter Waldner

¹ Sprachliche Anpassung (ohne Beschluss an der Mitgliederversammlung): Ersetzen von ‚Obmann‘ durch ‚Präsident (Präsidentin)‘.

² Streichung dieses Satzes gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.3.2016 (damit gilt das Obligationenrecht, wonach ein Verein mind. 3 Vorstandsmitglieder braucht). Mit der Statutenänderung an der Mitgliederversammlung am 14.3.2014 war bereits eine Reduktion von 5 auf 4 Vorstandsmitglieder beschlossen worden. Die letzte Statutenänderung davor war an der Mitgliederversammlung am 8.3.1996 beschlossen worden.